Verkaufs- und Lieferungsbedingungen
der deutschen Spielwaren- und Christbaumschmuck-Industrie.

I. Preise und Lieferungsbedingungen.

1. **Preise**: Die Preise verstehen sich **ab Werk der Lieferfirma** ausschließlich Kisten- und Postverpackung.
2. **Lieferung**: Die Lieferung erfolgt **ab Werk oder Haus.** Das Rollgeld ist zu Selbstkosten zu berechnen.

   Versandgefahr übernimmt der Käufer, soferne die Ware ordnungsgemäß verpackt war.

   Sämtliche Aufträge werden unter der Voraussetzung der Liefermöglichkeit angenommen. Nach Eintritt unvorhergesehener Lieferungshindernisse durch höhere Gewalt, wie Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Gütersperre und ähnliche Fälle steht es dem Lieferer frei, ganz oder teilweise vom Liefervertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag steht bei Abnahmeverhinderung durch höhere Gewalt auch dem Käufer zu.

   Nichteinhalten der vereinbarten Lieferzeit berechtigt den Käufer nach Festsetzung einer angemessenen Nachlieferungsfrist zur Streichung des Auftrages. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder entgangenen Gewinn steht aber dem Besteller bei verzögerter, teilweiser oder nicht erfolgter Lieferung nicht zu, ausgenommen bei vorsätzlicher Nichtlieferung.

   Nachlieferungen sind zulässig und stehen hinsichtlich Versand- und sonstiger Unkosten der Hauptlieferung gleich.

   Konsignationswaren werden nicht gegeben.

   Geringfügige Änderungen gegenüber den Mustern, Abbildungen und Maßangaben ohne Verminderung der Güte der Ware geben keine Veranlassung zur Auftragsstreichung oder zu Schadensersatzansprüchen. Maß- und Gewichtsangaben erfolgen ohne Verbindlichkeit.
3. **Mängelrügen**: Beanstandungen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Waren berücksichtigt werden. Warenrücksendungen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Lieferers unter keinen Umständen erfolgen und sind frachtfrei durchzuführen, soferne nicht das Verschulden der Lieferfirma einwandfrei feststeht.
4. **Verpackung**: Kisten und Verpackung werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
   Kisten werden zu ²/₃ des berechneten Wertes bei frachtfreier Rücksendung einschließlich Verpackungsmaterial in gutem Zustande gutgeschrieben. Bahnversandkartons, Panzerkartons, Postpackungen, Postkistchen werden nicht zurückgenommen.
5. **Aufmachung der Ware**: Forderungen nach neutraler Aufmachung der Ware und Weglassung des Ursprungslandes werden abgelehnt.

II. Zahlungsbedingungen.

1. **Zahlungsziel**: Die Zahlung hat unkostenfrei zu erfolgen „nach Rechnungsausstellung" bezw. „ab Versandtag der Ware",

   bei Vorkassa und Nachnahme . mit 3% Kassenvergütung,
   innerhalb 30 Tagen . . . . mit 2% „ ,
   bis 60 Tage . . . . . ohne Abzug

   oder:

   durch Einzelhandelsfirmen gegen Überlassung eines 3 Monatsakzeptes (ohne Kassenvergütung), das innerhalb 14 Tagen zu geben ist und bei welchem die Lieferfirma die Diskontspesen übernimmt.

   Forderungen auf spätere Valutierung werden abgelehnt. Hierdurch wird der Fall nicht berührt, daß der Fabrikant dem Kunden anbietet, eine für später bestellte Ware wegen Platzmangel früher zu liefern. Äußerster Zeitpunkt ist:
   für Weihnachtsware 15. Oktober, für Frühjahrs- und Sommerartikel 1. April.

   Werden vor Ausführung des Auftrages Umstände bekannt, die den richtigen Eingang der Zahlung in Frage stellen, kann unter Aufhebung der vereinbarten Zahlungsfristen eine andere Zahlungsweise verlangt werden.
2. **Verzugszinsen**: Bei Überschreitung der Zahlungsziele werden Verzugszinsen in der Höhe von 2% über den Reichsbankdiskont berechnet.
3. **Bezahlung in Wechseln und Schecks**: Bei Bezahlung in Wechseln und Schecks auf Nebenplätze oder auf das Ausland wird keine Verbindlichkeit wegen Mangel an Formrichtigkeit oder Rechtzeitigkeit der Vorzeigung und des Protestes übernommen.

   Etwaige Einzugs-, Kurs- und Zinsverluste werden in Rechnung gestellt und sind sofort zu vergüten.

   Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung.
4. **Erfüllungstag**: Als Tag der Erfüllung gilt der Tag, an welchem die Ware vom Werk zum Versand kommt oder zur Verfügung des Bestellers gestellt wird.
5. **Eigentumsvorbehalt**: Die Ware bleibt bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen Eigentum des Verkäufers. Alle Sendungen, auch bei Saldoziehung, gelten als eine einheitliche Lieferung. Im Falle des Weiterverkaufs erwirbt der Abnehmer für den Lieferer den Verkaufspreis in Höhe des Einkaufspreises zuzüglich Zinsen usw. Im Falle des Weiterverkaufs auf Kredit gelten die Kaufpreisforderungen gegen die Dritterwerber ohne Weiteres als an den Lieferer abgetreten.

   Vorstehender Eigentumsvorbehalt ist aber nur wirksam gegenüber solchen Käufern, die zur Zeit der Auftragserteilung Vermögenswerte an Dritte bereits übereignet haben. Im Übrigen erfolgt die Übertragung des Eigentums an der gelieferten Ware unter der Bedingung, daß der Käufer nicht Vermögenswerte Dritten übereignet, daß er seine Zahlungen nicht einstellt und daß nicht gegen ihn von irgend einer Seite ein vollstreckbarer Schuldtitel erwirkt wird, solange die Ware nicht bezahlt ist.

   Die gelieferten Waren sind vom Käufer gegen Feuersgefahr zu versichern.
6. **Erfüllung und Gerichtsstand** für Verpflichtungen beider Teile, Waren- und Wechselforderungen in Höhe jeden Betrages ist das Amtsgericht der Lieferfirma.

III. Allgemeines.

1. **Ausschluß anderweitiger Abmachungen**: Andere, als die vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen haben, wenn solche auf Bestellungen usw. vermerkt sind, für die Lieferfirma keinerlei Verbindlichkeit.

   Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Lieferfirma.

   Vorstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten, sofern der Käufer hiegegen nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen hat, für alle späteren Angebote und Lieferungen der Lieferfirma solange als vereinbart, als die Lieferfirma dem Käufer nicht andere
2. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bekannt gibt.

   hees können leihweise gegen frachtfreie Rücksendung innerhalb 6 Monaten überlassen werden.

Fachgruppe: Spielwaren-Industrie

GEORG HEYDE & Co. * DRESDEN-N. 6 *